



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 27 vom 22.11.2024

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Stadt Kelheim

- Öffentliche Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz **394**
- Öffentliche Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz **396**
- Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-20/D44 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 44 (Ergänzungs- und Klarstellungssatzung Staubing); Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs.1 BauGB **397**
- Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-21/EKS-Staubing Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Aufstellung einer Ergänzungs- und Klarstellungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Staubing; Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs.1 BauGB im Zuge des Aufstellungsverfahrens **400**
- Bekanntmachung der Stadt Kelheim; Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gutachterausschussverordnung; Bekanntmachung der Bodenrichtwertkarte des Landkreises Kelheim zum Stichtag 01.01.2024 **403**

Markt Painten

- Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze des Marktes Painten (Hebesatzung) **404**

Stadt Abensberg

- Bekanntmachung Flurneuordnung Heiligenstädter Moos,
Stadt Neustadt a.d.Donau **405**

Sonstiges

- Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern;
Bekanntmachung Flurneuordnung Heiligenstädter Moos,
Stadt Neustadt a.d.Donau **406**
- Kreissparkasse Kelheim;
Kraftloserklärung eines verlorengegangenen Sparkassenbuches **407**
- Beteiligung des Zweckverbandes Kurmittelhaus Bad Abbach an dem Verein
„Niederbayerische Thermengemeinschaft e.V.“ **408**
- Beteiligung des Zweckverbandes Bad Gögging an dem Verein
„Niederbayerische Thermengemeinschaft e.V.“ **408**
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kurmittelhaus Bad Abbach für
das Haushaltsjahr 2024 **409**



Öffentliche Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz

Die Stadt Kelheim hat mit Bescheid vom 11.11.2024 (Az. 5.1-ro.) folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die Stadt Kelheim erlässt hiermit ein

**Allgemeines Abbrennverbot
für pyrotechnische Gegenstände der Klasse F2**

auf dem Gelände des Alten Kanalhafens des Ludwig-Donau-Main-Kanal samt Umgriff in Kelheim (siehe beiliegenden Lageplan) während der Zeit vom 31.12.2024, 00.00 Uhr bis 01.01.2025, 24.00 Uhr.

2. Wer gegen dieses Abbrennverbot verstößt, handelt ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße wird hiermit angedroht.
3. Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 wird angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Amt für Öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, 2. OG, Zimmer 19 während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag: 8 Uhr bis 12 Uhr, Montag, Dienstag und Donnerstag: 14 Uhr bis 16 Uhr) eingesehen werden.

Stadt Kelheim

gezeichnet Unterschrift

Christian Schweiger
Erster Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz

Die Stadt Kelheim hat mit Bescheid vom 11.11.2024 (Az. 5.1-ro.) folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die Stadt Kelheim erlässt hiermit ein

Allgemeines Abbrennverbot für pyrotechnische Gegenstände der Klasse F2

auf dem Gelände der Befreiungshalle und des Verwaltungsgebäudes samt dem dazugehörigen Geländeumfang während der Zeit vom 31.12.2024, 00.00 Uhr bis 01.01.2025, 24.00 Uhr.

2. Wer gegen dieses Abbrennverbot verstößt, handelt ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße wird hiermit angedroht.
3. Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 wird angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Amt für Öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, 2. OG, Zimmer 19 während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag: 8 Uhr bis 12 Uhr, Montag, Dienstag und Donnerstag: 14 Uhr bis 16 Uhr) eingesehen werden.

Stadt Kelheim

gezeichnet Unterschrift

Christian Schweiger
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-20/D44
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim
durch das Deckblatt Nr. 44 (Ergänzungs- und Klarstellungssatzung Staubing);
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitige
Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs.1 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat am 25.03.2024 mit Beschluss Nr. 31 die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch das Deckblatt Nr. 44 (Ergänzungs- und Klarstellungssatzung Staubing) beschlossen und den Vorentwurf am 28.10.2024 für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB gebilligt.

Mit der Aufstellung des Deckblattes Nr. 44 (EKS Staubing) zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt: Das Plangebiet wird als Dorfgebiet (MD nach § 5 BauNVO) zur Einbeziehung der in der Vergangenheit über die bestehende Innenbereichssatzung hinausgewachsenen Bebauung und zur behutsamen Schaffung von Wohnraum für die Zukunft dargestellt. So soll dem Ortsteil Staubing der erforderliche Spielraum für eine schonende städtebauliche Weiterentwicklung in den nächsten 10 bis 15 Jahren geboten werden.

Die Aufstellung der Ergänzungs- und Klarstellungssatzung für den Ortsteil Staubing erfolgt im Parallelverfahren.

Im Rahmen der Aufstellung der Ergänzungs- und Klarstellungssatzung Staubing und der parallelen Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes ist die Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erforderlich. Die hierfür notwendigen Kompensationsflächen sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ermittelt und in die Satzung aufgenommen worden. Weiterhin ist die Erstellung einer Begründung sowie einer zusammenfassenden Erklärung mit Umweltprüfung erforderlich. Die Erforderlichkeit einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung kann sich im Rahmen des Verfahrens ergeben.

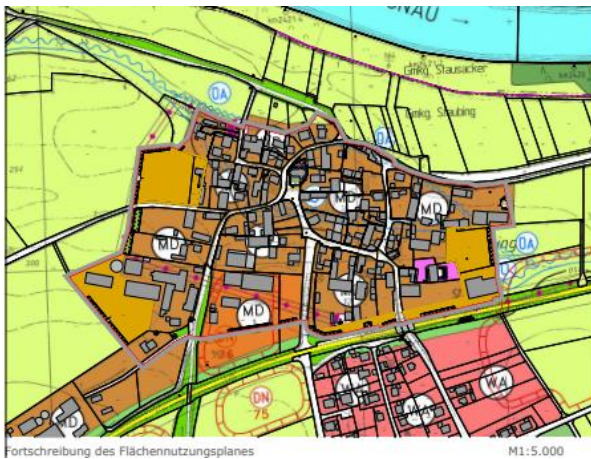
Die in der Planung beinhaltete Umweltprüfung betrachtet die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes für Mensch, Arten und Lebensräume, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild, Kultur und Sachgüter, Flora-Fauna Habitaten und Vogelschutzgebieten. Weiterhin werden im Umweltbericht die Aspekte Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern, Nutzung erneuerbarer Energien, sparsamer und effizienter Umgang mit Energie, sowie die Darstellungen in Landschaftsplänen und sonstigen umweltbezogenen Planungen betrachtet.

Der Geltungsbereich des Plangebietes wird wie folgt festgesetzt:

Das Plangebiet des Ortsteiles Staubing der Gemarkung Staubing, das südlich der Donau und westlich des Ortsteiles Weltenburg liegt umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 1, 2 T., 3, 4, 4/3, 5, 6, 7, 7/2, 8, 8/1, 8/2, 9 T., 10 T., 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22 T., 23, 24/1, 25, 26, 26/2, 27, 28 T., 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 36/2, 36/3, 37, 38, 39, 40, 41, 41/2, 41/3, 41/4, 41/5, 42, 43, 44, 45, 45/2, 46, 47, 48, 49, 50 T., 54 T., 55, 56, 57, 58 T., 58/3 T., 59 T., 60 T., 134 T., 135 T., 135/1, 294 T., 294/1 295 T., 300 T., 302 T., 306 T., 307 T., und 308 T., der Gemarkung Staubing mit einer Gesamtfläche von **ca. 16,3** ha und wird folgendermaßen begrenzt:

Im Norden: Nördliche Grundstücksgrenzen Fl.Nrn. 294, 50, 55, der Gemarkung Staubing, Verlängerung der nordöstlichen Grundstücksgrenze Fl.Nr. 55 nach Nordosten bis zur nördlichen Grundstücksgrenze Fl.Nr. 59, nördliche Grundstücksgrenzen Fl.Nrn. 9, 134, 31, 29, 27 und 28 der Gemarkung Staubing;

- Im Osten: Gedachte Linie verlaufend von der nördlichen Grundstücksgrenze Fl.Nr. 28 der Gemarkung Staubing nach Süden, entlang den östlichen Enden der Bestandsbebauung bis zur südlichen Grundstücksgrenze Fl.Nr. 22 der Gemarkung Staubing;
- Im Süden: Südliche Grundstücksgrenzen Fl.Nrn. 22, 16, 21, 18, 12, 13, Verlängerung der südwestlichen Grundstücksgrenze Fl.Nr. 13 der Gemarkung Staubing nach Westen bis zur südöstlichen Grundstücksgrenze Fl.Nr. 306 der Gemarkung Staubing, südliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 306 der Gemarkung Staubing;
- Im Westen: Gedachte Linie verlaufend von der südlichen Grundstücksgrenze Fl.Nr. 306 der Gemarkung Staubing nach Nordwesten, entlang den westlichen Enden der Bestandsbebauung bis zur südlichen Grundstücksgrenze Fl.Nr. 301 der Gemarkung Staubing, Verlängerung der südlichen Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 2 der Gemarkung Staubing nach Norden bis zur nordwestlichen Grundstücksgrenze Fl.Nr. 3 der Gemarkung Staubing, Gedachte Linie verlaufend von der südlichen Grundstücksgrenze Fl.Nr. 295 der Gemarkung Staubing (ab ca. 30 m westlich der nordwestlichen Grundstücksgrenze Fl.Nr. 3 der Gemarkung Staubing) ca. 90 m nach Nordwesten und dann ca. 130 m nach Osten und dann wieder ca. 50 m nach Norden



Der Vorentwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes Deckblatt Nr. 44 (EKS Staubing inklusive Begründung, Artenschutzrechtlicher Prüfung und Umweltbericht liegt nun im Rahmen der Offenlegung in der Zeit vom

05.12.2024 bis einschließlich 14.01.2025

auf der Homepage der Stadt Kelheim unter www.kelheim.de/Menü/Aktuelles/Bekanntmachungen sowie über das zentrale Internetportal des Freistaates Bayern (<https://geoportal.bayern.de/bau-leitplanungsportal/Stadt Kelheim>) öffentlich aus und kann eingesehen werden. Einschlägige DIN Normen und VDI Richtlinien können ausschließlich im Rathaus der Stadt Kelheim eingesehen werden. Außerdem können die ausgelegten Unterlagen nach telefonischer Terminvereinbarung (09441-701-205) während der üblichen Dienststunden von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Fachbereich Planen und Bauen Zimmer Nr. 27, eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist kann jedermann sich über die allgemeinen Planungsziele und Planungszwecke informieren und hierbei Anregungen zur oder Einwände gegen die Planung vorbringen. Die Stellungnahmen sollen nach Möglichkeit elektronisch übermittelt werden (info@kelheim.de), können aber auch schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden. Über die während dieser Frist vorgebrachten Anregungen und Einwände entscheidet der Bauausschuss der Stadt Kelheim.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die

Stadt Kelheim den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes nicht von Bedeutung ist.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis:

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs.3 BauGB).

Kelheim, den 15.11.2024
Stadt Kelheim

Gez.

i.V.Miriam Seidl LL.B
Geschäftsleitung

Schweiger
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-21/EKS-Staubing
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung einer Ergänzungs- und Klarstellungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1
Nr. 1 und Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Staubing;
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitige
Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs.1 BauGB im Zuge des Aufstellungsverfahrens**

Der Bauausschuss der Stadt Kelheim hat am 04.03.2024 die Aufstellung einer Ergänzungs- und Klarstellungssatzung für den Ortsteil Staubing nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB beschlossen und den Vorentwurf am 07.10.2024 für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB gebilligt.

Mit der Aufstellung der Ergänzungs- und Klarstellungssatzung für den Ortsteil Staubing, werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

Mit der Aufstellung der Ergänzungs- und Klarstellungssatzung für den Ortsteil Staubing werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

Das Plangebiet wird als Dorfgebiet (MD nach § 5 BauNVO) zur Einbeziehung der in der Vergangenheit über die bestehende Innenbereichssatzung hinausgewachsenen Bebauung und zur behutsamen Schaffung von Wohnraum für die Zukunft ausgewiesen. So soll dem Ortsteil Staubing der erforderliche Spielraum für eine schonende städtebauliche Weiterentwicklung in den nächsten 10 bis 15 Jahren geboten werden.

Im Rahmen der Einbeziehung von bisherigen Außenbereichsflächen in den Geltungsbereich der Ergänzungs- und Klarstellungssatzung ist die Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erforderlich. Die hierfür notwendigen Kompensationsflächen sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu ermitteln und in die Satzung mit aufzunehmen. Weiterhin ist die Erstellung einer Begründung sowie einer zusammenfassenden Erklärung mit Umweltprüfung erforderlich da parallel auch der Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 35 fortgeschrieben wird. Die Erforderlichkeit einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird sich im Rahmen des Verfahrens ergeben.

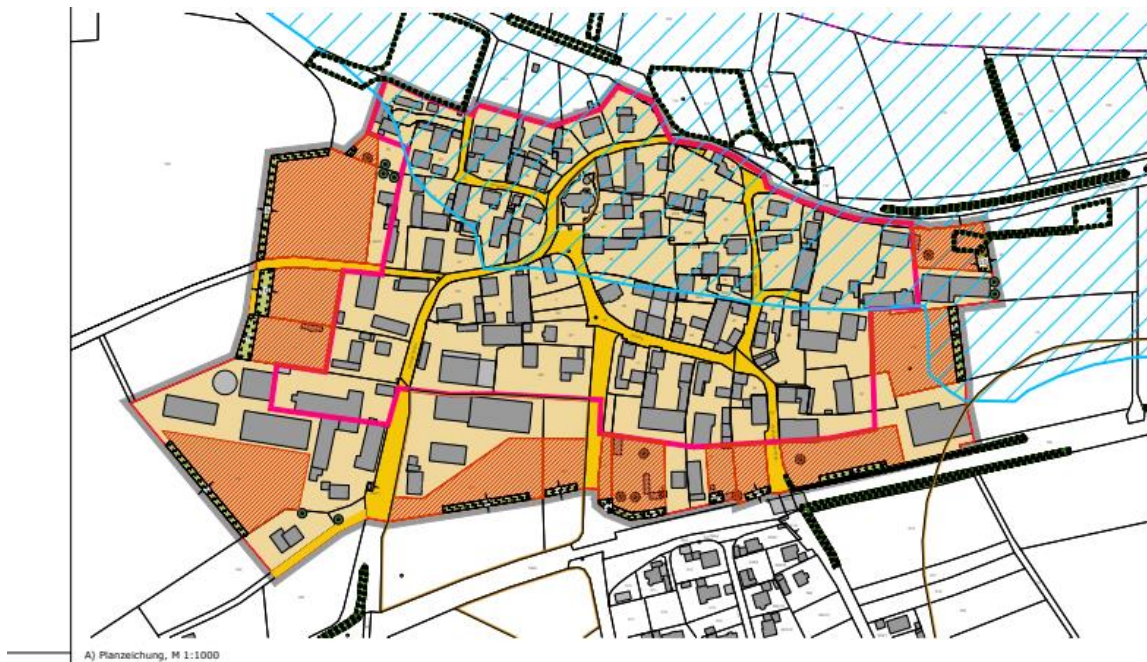
Der Geltungsbereich des Plangebietes wird wie folgt festgesetzt:

Das Plangebiet des Ortsteiles Staubing der Gemarkung Staubing, das südlich der Donau und westlich des Ortsteiles Weltenburg liegt umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 1, 2 T., 3, 4, 4/3, 5, 6, 7, 7/2, 8, 8/1, 8/2, 9 T., 10 T., 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22 T., 23, 24/1, 25, 26, 26/2, 27, 28 T., 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 36/2, 36/3, 37, 38, 39, 40, 41, 41/2, 41/3, 41/4, 41/5, 42, 43, 44, 45, 45/2, 46, 47, 48, 49, 50 T., 54 T., 55, 56, 57, 58 T., 58/3 T., 59 T., 60 T., 134 T., 135 T., 135/1, 294 T., 294/1 295 T., 300 T., 302 T., 306 T., 307 T., und 308 T., der Gemarkung Staubing mit einer Gesamtfläche von **ca. 16,3** ha und wird folgendermaßen begrenzt:

Im Norden: Nördliche Grundstücksgrenzen Fl.Nrn. 294, 50, 55, der Gemarkung Staubing, Verlängerung der nordöstlichen Grundstücksgrenze Fl.Nr. 55 nach Nordosten bis zur nördlichen Grundstücksgrenze Fl.Nr. 59, nördliche Grundstücksgrenzen Fl.Nrn. 9, 134, 31, 29, 27 und 28 der Gemarkung Staubing;

Im Osten: Gedachte Linie verlaufend von der nördlichen Grundstücksgrenze Fl.Nr. 28 der Gemarkung Staubing nach Süden, entlang den östlichen Enden der Bestandsbebauung bis zur südlichen Grundstücksgrenze Fl.Nr. 22 der Gemarkung Staubing;

- Im Süden: Südliche Grundstücksgrenzen Fl.Nrn. 22, 16, 21, 18, 12, 13, Verlängerung der südwestlichen Grundstücksgrenze Fl.Nr. 13 der Gemarkung Staubing nach Westen bis zur südöstlichen Grundstücksgrenze Fl.Nr. 306 der Gemarkung Staubing, südliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 306 der Gemarkung Staubing;
- Im Westen: Gedachte Linie verlaufend von der südlichen Grundstücksgrenze Fl.Nr. 306 der Gemarkung Staubing nach Nordwesten, entlang den westlichen Enden der Bestandsbebauung bis zur südlichen Grundstücksgrenze Fl.Nr. 301 der Gemarkung Staubing, Verlängerung der südlichen Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 2 der Gemarkung Staubing nach Norden bis zur nordwestlichen Grundstücksgrenze Fl.Nr. 3 der Gemarkung Staubing, Gedachte Linie verlaufend von der südlichen Grundstücksgrenze Fl.Nr. 295 der Gemarkung Staubing (ab ca. 30 m westlich der nordwestlichen Grundstücksgrenze Fl.Nr. 3 der Gemarkung Staubing) ca. 90 m nach Nordwesten und dann ca. 130 m nach Osten und dann wieder ca. 50 m nach Norden.



Der vom Bauausschuss in seiner Sitzung am 19.02.2024 gebilligte Vorentwurf der Ergänzungs- und Klarstellungssatzung für den Ortsteil Staubing nebst Begründung und Anlagen liegt nun im Rahmen der Offenlegung in der Zeit vom

05.12.2024 bis einschließlich 14.01.2025

auf der Homepage der Stadt Kelheim unter www.kelheim.de/Menü/Aktuelles/Bekanntmachungen sowie über das zentrale Internetportal des Freistaates Bayern (<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/Stadt> Kelheim) öffentlich aus und kann eingesehen werden. Einschlägige DIN Normen und VDI Richtlinien können ausschließlich im Rathaus der Stadt Kelheim eingesehen werden. Außerdem können die ausgelegten Unterlagen nach telefonischer Terminvereinbarung (09441-701-205) während der üblichen Dienststunden von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Fachbereich Planen und Bauen Zimmer Nr. 27, eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist kann jedermann sich über die allgemeinen Planungsziele und Planungszwecke informieren und hierbei Anregungen zur oder Einwände gegen die Planung vorbringen. Die Stellungnahmen sollen nach Möglichkeit elektronisch übermittelt werden (info@kelheim.de), können aber auch schriftlich oder zur Niederschrift

eingereicht werden. Über die während dieser Frist vorgebrachten Anregungen und Einwände entscheidet der Bauausschuss der Stadt Kelheim.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Kelheim den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis:

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs.3 BauGB).

Kelheim, den 15.11.2024
Stadt Kelheim

Gez.
i.V. Miriam Seidl LL.B
Geschäftsleitung

Schweiger
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Kelheim;
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gutachterausschussverordnung;
Bekanntmachung der Bodenrichtwertkarte des Landkreises Kelheim zum Stich-
tag 01.01.2024**

Die Bodenrichtwertkarte zum Stichtag 01.01.2024 liegt vom 27.11.2024 bis zum 07.01.2025 zur Einsichtnahme in der Stadt Kelheim, Altes Rathaus, Zimmer Nr. 27, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, zu den bekannten Öffnungszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Es wird auf das Recht hingewiesen, dass auch außerhalb der Auslegungszeit von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Auskunft über die Richtwerte verlangt werden kann (§ 196 Abs. 3 BauGB).

Kelheim, den 11.11.2024

Gez.
i.V. Miriam Seidl LL.B
Geschäftsleitung

Christian Schweiger
Erster Bürgermeister

**Satzung
über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze
des Marktes Painten
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1998 (GVBl. S 796), zuletzt geändert durch die § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 796) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. 264), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 ((BGBI. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBI. I S. 2294)) und Art. 5 des Bayerisches Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 ((GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128)) erlässt der Markt Painten folgende Satzung:

§ 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden ab dem 01.01.2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe)	200	v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke)	200	v. H.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Painten, 12.11.2024

MARKT PAINTEN

Michael Raßhofer
1.Bürgermeister



Flurneuordnung Heiligenstädter Moos
Stadt Neustadt a.d.Donau, Landkreis Kelheim

Gz. B3-V 7533

B e k a n n t m a c h u n g u n d L a d u n g

Das Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern lädt am **Mittwoch, 4. Dezember 2024**, um **19:00 Uhr**, im **Bürgersaal der Stadt Neustadt a. d. Donau** zu einer

Informationsveranstaltung

über die Durchführung eines Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz zur Flurneuordnung im Heiligenstädter Moos.

Hierzu werden alle Bürger eingeladen, die in dem vorläufigen Projektgebiet einschließlich Umfang Grundeigentum besitzen.

Die Ladung richtet sich auch an die Bürger und Grundeigentümer, die keine Landwirte sind, sowie die Pächter landwirtschaftlicher Flächen.

In der Versammlung wird insbesondere über Möglichkeiten und Ziele sowie über die Motivation, Umsetzung, den Verfahrensstand und den Ablauf des Flurneuordnungsverfahrens aufgeklärt.

Zu der Versammlung sind auch einige Vertreter von Behörden und Organisationen eingeladen, um über die in ihren Fachbereich fallenden Fragen während des Verfahrens Aufschluss zu geben.

Landau a.d.Isar, 12.11.2024

gez. Marco Aigner



Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern



Flurneuordnung Heiligenstädter Moos
Stadt Neustadt a.d.Donau, Landkreis Kelheim

Gz. B3-V 7533

Bekanntmachung und Ladung

Das Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern lädt am **Mittwoch, 4. Dezember 2024**, um **19:00 Uhr**, im **Bürgersaal der Stadt Neustadt a. d. Donau** zu einer

Informationsveranstaltung

über die Durchführung eines Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz zur Flurneuordnung im Heiligenstädter Moos.

Hierzu werden alle Bürger eingeladen, die in dem vorläufigen Projektgebiet einschließlich Umgriff Grundeigentum besitzen.

Die Ladung richtet sich auch an die Bürger und Grundeigentümer, die keine Landwirte sind, sowie die Pächter landwirtschaftlicher Flächen.

In der Versammlung wird insbesondere über Möglichkeiten und Ziele sowie über die Motivation, Umsetzung, den Verfahrensstand und den Ablauf des Flurneuordnungsverfahrens aufgeklärt.

Zu der Versammlung sind auch einige Vertreter von Behörden und Organisationen eingeladen, um über die in ihren Fachbereich fallenden Fragen während des Verfahrens Aufschluss zu geben.

Landau a.d.Isar, 12.11.2024

gez. Marco Aigner

Kraftloserklärung eines verlorengegangenen Sparkassenbuches

Das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch wurde durch Beschluss der Kreissparkasse Kelheim vom 18.11.2024 gem. Art. 39 AGBGB für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 16.08.2024 erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von 3 Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

Sparkassenbuch: Nr. 3401422005
 lautend auf Maria Schwarz

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang im Schalterraum der Kreissparkasse Kelheim und durch Veröffentlichung im zuständigen Amtsblatt gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung der Kreissparkasse Kelheim bekannt gemacht.

Zweckverband Kurmittelhaus Bad Abbach

Beteiligung des Zweckverbandes Kurmittelhaus Bad Abbach an dem Verein „Niederbayerische Thermengemeinschaft e.V.“

Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2023

Nach Art. 94 Abs. 3 GO hat der Zweckverband Kurmittelhaus Bad Abbach über seine Beteiligung an dem Verein „Niederbayerische Thermengemeinschaft e.V.“ einen Bericht zu erstellen. Der Bericht für das Geschäftsjahr 2023 kann beim Zweckverband Kurmittelhaus Bad Abbach, Maximilianstr. 15, 84028 Landshut, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landshut, den 11.07.2024

gez.

Dr. Heinrich
Verbandsvorsitzender
Bezirkstagspräsident

Zweckverband Bad Gögging

Beteiligung des Zweckverbandes Bad Gögging an dem Verein „Niederbayerische Thermengemeinschaft e.V.“

Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2023

Nach Art. 94 Abs. 3 GO hat der Zweckverband Bad Gögging über seine Beteiligung an dem Verein „Niederbayerische Thermengemeinschaft e.V.“ einen Bericht zu erstellen. Der Bericht für das Geschäftsjahr 2023 kann beim Zweckverband Bad Gögging, Maximilianstr. 15, 84028 Landshut, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landshut, den 07.11.2024

gez.

Dr. Heinrich
Verbandsvorsitzender
Bezirkstagspräsident

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kurmittelhaus Bad Abbach für das Haushaltsjahr 2024

Die Regierung von Niederbayern hat mit Schreiben vom 25.10.2024 (Zeichen 12-1444.34-1-8) die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt.

Gemäß Art. 24 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs 3 GO und § 22 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gegeben.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der üblichen Öffnungszeiten im Kurmittelhaus, Kaiser-Therme, Kurallee 4, 93077 Bad Abbach öffentlich zur Einsicht aus.

Die Haushaltssatzung hat folgenden Wortlaut:

Aufgrund des §18 der Verbandssatzung und des Art. 40 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kaiser-Therme Bad Abbach für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit

2.700.000,00 Euro

in den Aufwendungen mit

4.917.600,00 Euro

Ergebnis

-2.217.600,00 Euro

im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.653.200,00 Euro.

§ 2

Im Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebes sind Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 0 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Kaiser-Therme werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlage zur Abdeckung des ungedeckten Bedarfs wird gemäß § 20 Abs. 1 der Verbandssatzung auf 1.500.000,00 Euro festgesetzt.

Dieser Betrag ist von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

Bezirk Niederbayern	60 %	900.000,00 Euro
Landkreis Kelheim	20 %	300.000,00 Euro
Markt Bad Abbach	20 %	300.000,00 Euro

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebes wird auf 450.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Landshut, den 08.11.2024

gez.

Dr. Heinrich
Verbandsvorsitzender
Bezirkstagspräsident